

## Reglement über die Maturitätsprüfungen an der Thurgauisch-Schaffhauserischen Maturitätsschule für Erwachsene

vom 5. Dezember 1995 / 4. Juni 1996<sup>1)</sup>

---

### § 1

<sup>2)</sup> Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Schule ab dem sechsten Semester regulär besucht hat. Zulassung

<sup>2</sup> Die Zulassung zu den Prüfungen kann verweigert werden, wenn die zulässige Absenzzahl im Prüfungssemester überschritten worden ist.

### § 2

<sup>1</sup> Die Prüfung steht unter der Leitung der Rektorin oder des Rektors. Diese bestimmen die Prüfungsdaten und legen die Prüfungsdauer in den einzelnen Fächern fest. Sie bezeichnen die zulässigen Hilfsmittel. Organisation

<sup>2</sup> Die Prüfung wird in der Regel von Lehrkräften abgenommen, welche die Studierenden in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

### § 3

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission ernennt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Expertinnen und Experten. Diese überwachen die mündlichen Prüfungen und wirken bei der Notengebung mit. Prüfungskommission

<sup>2</sup> Die prüfenden Lehrkräfte bilden zusammen mit den Expertinnen und Experten die Prüfungskommission.

Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission hält die Prüfungsergebnisse fest und entscheidet über das Bestehen der Maturität. Sie kann unter Würdigung aller Umstände eine einzelne Maturitätsnote verbessern.

---

<sup>1)</sup> Vom RR des Kantons TG am 5. Dezember 1995, vom RR des Kantons SH am 4. Juni 1996 genehmigt.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss R vom 29. März 1999, vom RR des Kantons TG am 11. März 1999, vom RR des Kantons SH am 1. Juni 1999 genehmigt.

**§ 4<sup>1)</sup>**

Maturitätsfächer

Maturitätsfächer sind :

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geographie
10. Bildnerisches Gestalten
11. Schwerpunktfach oder -fächergruppe
12. Ergänzungsfach
13. Maturaarbeit

**§ 5<sup>1)</sup>**

Maturaarbeit

Die Maturaarbeit wird von einer Lehrkraft in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, dem Schwerpunktfach oder dem Ergänzungsfach betreut und auf Grund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation benotet.

**§ 6**

Prüfungsfächer

<sup>1</sup> Eine Prüfung wird in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Schwerpunktfach oder -fächergruppe.

<sup>2</sup> In den Fächern 1 bis 4 wird schriftlich und mündlich geprüft, ebenfalls in den Schwerpunktfächern Latein, Italienisch sowie Wirtschaft und Recht.

<sup>3</sup> In der Schwerpunktfächergruppe Physik/Anwendungen der Mathematik wird in beiden Einzelfächern schriftlich geprüft. Zusätzlich wird eine mündliche Prüfung in Physik abgenommen.

<sup>4</sup> In der Schwerpunktfächergruppe Biologie/Chemie wird in beiden Einzelfächern schriftlich geprüft. Zusätzlich wird eine mündliche Prüfung in Biologie abgenommen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss R vom 29. November 2007, vom RR genehmigt am 12. Februar 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2008.

**§ 7**

<sup>1</sup> Die schriftlichen Prüfungen dauern in jedem Fach mindestens zwei, höchstens aber vier Stunden. Prüfungsdauer

<sup>2</sup> Die mündlichen Prüfungen dauern pro Fach und Studierende oder Studierenden je eine Viertelstunde.

**§ 8**

Alle Prüfungen werden mit ganzen oder halben Noten bewertet. Die Prüfungsnoten werden als arithmetisches Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Note, in den Fächergruppen aus den zwei schriftlichen und der mündlichen Note errechnet. Prüfungsnote

**§ 9**

<sup>1</sup> Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel der beiden letzten Zeugnisnoten. In den Fächergruppen werden die einzelnen Fächer gleichgewichtet berücksichtigt. Erfahrungsnote

<sup>2</sup> Fehlen in einem Fach die Grundlagen für die Erfahrungsnote, so kann sie durch eine Prüfung ermittelt werden.

**§ 10**

<sup>1</sup> In den Prüfungsfächern wird die Maturitätsnote aus dem auf halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel von Erfahrungsnote und Prüfungsnote gebildet, in den übrigen Fächern ist die auf halbe Noten gerundete Erfahrungsnote auch Maturitätsnote. Maturitätsnote

<sup>2</sup> Zwischenrundungen bei Erfahrungs- und Prüfungsnoten sind ausgeschlossen.

**§ 11**<sup>1)</sup>

Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern

1. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden, und
2. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen nach oben.

Bestehen  
der Prüfung

**§ 12**

<sup>1</sup> Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr und die Prüfung einmal wiederholen. Wiederholung  
der Prüfung

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss R vom 29. November 2007, vom RR genehmigt am 12. Februar 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2008.

<sup>2</sup> Es gelten die Erfahrungsnoten aus dem Repetitionsjahr.

<sup>3</sup> Abgebrochene Prüfungen zählen als nicht bestandene Prüfung.

<sup>4</sup> Studierende, welche in das Abschlussemester promoviert worden sind und sich bis zum Semesterbeginn nicht abgemeldet haben, gelten für die Maturitätsprüfungen als angemeldet. Rückzüge dieser Anmeldungen zählen als nicht bestandene Maturitätsprüfung.

### § 13

Maturitätszeugnis Form und Inhalt des Maturitätszeugnisses richten sich nach Artikel 20 des Maturitäts-Anerkennungsreglementes (MAR)<sup>1)</sup>.

### § 14

Rechtsmittel Entscheide der Prüfungskonferenz über das Nichtbestehen der Maturitätsprüfung können innert einer Frist von 20 Tagen mit Rekurs bei der Aufsichtskommission angefochten werden.

### § 15<sup>2)</sup>

Übergangsbestimmungen Die Maturitätsprüfung wird erstmals im Sommer 2011 nach dem neuen Recht durchgeführt.

---

<sup>1)</sup> 413.284

<sup>2)</sup> Fassung gemäss R vom 29. November 2007, vom RR genehmigt am 12. Februar 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2008.